

12/SN-270/ME
**JOHANNES
 KEPLER
 UNIVERSITÄT
 LINZ**

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Rechtswissenschaftliche
FakultätAn das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungBetrifft: **GESETZENTWURF**
Z. *88* .GE. 9 *88*

Der Dekan

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Datum: 22. JAN. 1990

im Dienstweg

Verteilt

Ihr Zeichen
GZ 68.153/123-15/89 v.16.11.89Ihre Nachricht vom
v.16.11.89Unser Zeichen
8-Sachbearbeiter/Klappe DW
Birkenberg/640Datum
18-01-1990

Betreff Stellungnahme zu § 95 des Entwurfes einer Novelle
des Universitäts-Organisationsgesetzes

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden soll, wurde im Rahmen der Professorenkurie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät diskutiert, ohne daß dieselbe durch formalen Beschluß eine Stellungnahme abgegeben hätte. Der Dekan wurde jedoch von den anwesenden Damen und Herren der Kurie ermächtigt, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die in der Diskussion zum Ausdruck gekommenen Bedenken in Zusammenhang mit § 95 des Entwurfes zur Kenntnis zu bringen.

§ 95 Entwurf UOG-Novelle sieht bekanntlich die Einführung von Leistungsbegutachtungen auch hinsichtlich von Forschung und Lehre vor. Wenngleich § 95 Abs 1 diese Leistungsbegutachtungen in Zusammenhang mit der Planung, insbesondere mit Zwecken der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre bringt, ergibt sich doch aus § 95 Abs 2, daß solche Leistungsbegutachtungen auch losgelöst davon in regelmäßigen längerfristigen Abständen stattzufinden haben. Für die Leistungsbegutachtung ist nach § 95 Abs 1 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder das oberste Kollegialorgan einer Universität berufen. § 95 gibt keine Begutachtungskriterien an,

- 2 -

ausgenommen sogenannte "International Standards". Nach § 95 Abs 5 legt aber der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Art der Leistungsbeurteilung durch Verordnung fest.

Gegen derartige Leistungsbeurteilungen im Bereich von Forschung und Lehre, welche die bisher in § 95 UOG vorgesehenen Arbeitsberichte ersetzen bzw. ergänzen sollen, bestehen aus mehrfachen Gründen schwere Bedenken.

1. Die Freiheit von Forschung und Lehre fällt in den Grundrechtsbereich und ist daher keinen Einschränkungen durch den einfachen Gesetzgeber unterworfen. Insbesondere kommt es dem einzelnen Universitätslehrer im Rahmen seiner Lehrbefugnis selbst zu, sein Forschungs- und Lehrziel nach bestem Wissen und Gewissen zu bestimmen. Er ist dabei zwar dem kritischen Urteil seiner Fachkollegen ausgesetzt, demselben aber niemals in der Form unterworfen, daß er sich etwa in seinen Lehrinhalten einer sogenannten herrschenden Meinung anpassen oder bei der Wahl seiner Forschungsgegenstände Wertungen von Fachkollegen, die den seinen entgegen stehen, berücksichtigen müßte.

Umso weniger erscheint es denkbar, daß von einer fachfremden Seite auf Forschung und Lehre Einfluß genommen wird.

2. § 95 Abs 1 macht daher den Versuch, diese Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß der Leistungsbeurteilung sogenannte International Standards zugrunde gelegt werden sollen. Da es sich hierbei jedoch um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, der erst der Ausfüllung bedarf, kommt es tatsächlich nach § 95 Abs 5 dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu festzulegen, welches die international standards in concreto sind, nach denen eine Leistungsbeurteilung vorzunehmen ist.

Abgesehen davon, daß der Bundesminister für Wissenschaft und

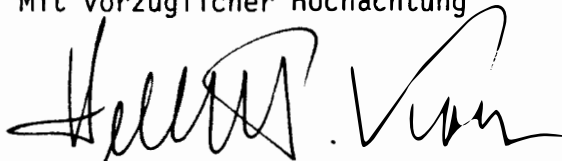
- 3 -

Forschung grundsätzlich nicht als entsprechend ausgewiesener Fachmann für die einzelnen an den österreichischen Universitäten gelehrten wissenschaftlichen Fächer angesehen werden kann, hätten auch diese, wie unter Punkt 1. ausgeführt, auf das Recht jedes Universitätslehrers nach freier Bestimmung von Forschungs- und Lehrzielen keinen Einfluß. Unter diesen Umständen stellt § 95 nur den mißglückten Versuch dar, auf dem Umweg von Kriterien einer späteren Leistungsbegutachtung auf Forschung und Lehre einen bedenklichen Einfluß von außen zu nehmen.

3. Im übrigen werden die Universitäten und ihre Einrichtungen auch heute bereits vom Rechnungshof nach den Beurteilungskriterien der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft. Da, wie bereits ausgeführt, eine darüber hinausgehende Beurteilung gerade der Forschungs- und Lehrtätigkeit nicht möglich erscheint, wäre es zweckmäßig, es bei der derzeitigen Regelung der Arbeitsberichte zu belassen.

Darüber hinaus ist es dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ohnedies unbenommen, für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, jederzeit insbesondere hinsichtlich auch eines konkreten Projektes, alle notwendigen Informationen einzuholen, soweit dieselben unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen überhaupt gegeben werden können. Zu derartigen Auskünften sind die Universitäten und deren Untergliederungen auch schon bisher verpflichtet. Es besteht daher keine Veranlassung, derartige Erhebungen in der Form von Leistungsbegutachtungsverfahren durchzuführen oder auch nur als solche zu bezeichnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(O.Univ.Prof. Dr. Heribert Franz Köck M.C.L.)